

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung
des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg

(VwV - FischG)

5. Dezember 2003 - Az. 21/ 26-9220.30

gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VwV - FischG vom 23.11.2004

Auf Grund von § 54 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (FischG) vom 14. November 1979 (GBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Euroumstellungsgesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Zu § 7:

- 1 Das Verzeichnis der Fischereirechte (Verzeichnis) ist in Loseblattform oder in elektronischer Form nach dem Muster in der Anlage 1 zu führen. Bei Bedarf können für ein einzelnes Fischereirecht weitere Blätter mit derselben laufenden Nummer angelegt werden; die Blätter sind miteinander zu verbinden.
- 2 In das Verzeichnis werden alle Fischereirechte mit Ausnahme der Fischereirechte im Sinne von § 6 Abs. 3 FischG eingetragen.
- 3 Soweit in § 6 Abs. 7 Satz 2, § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 FischG sowie in § 18 LFischVO nichts anderes bestimmt ist, findet für das Verfahren zur Eintragung in das Verzeichnis das Landesverwaltungsverfahrensgesetz Anwendung.
- 3.1 Für jedes (nicht beschränkte oder beschränkte) Fischereirecht ist unabhängig von der Zahl der Mitberechtigten und der Rechtsform ihrer Mitberechtigung ein gesondertes Blatt anzulegen. Jedes Blatt ist nach der zeitlichen Reihenfolge der ersten Eintragung mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Für zusammenhängende Gewässer (z.B. Haupt- und Nebengewässer) können besondere Nummerngruppen verwendet werden, innerhalb deren entsprechend Satz 2 zu verfahren ist.

3.2 Der räumliche Umfang des Fischereirechts, bei den beschränkten Fischereirechten auch der sonstige Inhalt des Rechtes (bestimmte Fischarten, bestimmte Fangmittel, bestimmte Zeiten, häuslicher Gebrauch und dergleichen) ist möglichst genau zu umschreiben. Dabei kann auf in der Nähe des Ufers vorhandene Vermessungspunkte, katastermäßig bezeichnete Grundstücke und dergleichen sowie auf topographische Punkte, wie z.B. Brücken, Schleusen, Abzweigungsbauwerke Bezug genommen werden. Baumgruppen, nicht in Vermessungskarten eingezeichnete Bauwerke, Feldkreuze, Gedenksteine und ähnliche Gegenstände sollen zur Beschreibung der Grenzen des Fischereirechts nicht herangezogen werden. Besteht im Bereich des Fischereirechts ein beschränktes Fischereirecht, so ist hierauf in der Beschreibung hinzuweisen.

Sofern der im Einzelblatt vorgesehene Raum für die Beschreibung des Fischereirechts nicht ausreicht, kann abweichend von Nummer 1 Satz 2 die Eintragung auf der Rückseite mit dem Hinweis "zur Beschreibung des Fischereirechts" fortgesetzt werden.

3.3 Die Inhaber des Fischereirechts sind mit Name und Vorname sowie Anschrift einzutragen. Die Angabe des Geburtstages ist nur erforderlich, wenn Verwechslungen zu befürchten sind.

3.4 Der von der Entscheidung Betroffene ist schriftlich unter Verwendung des Musters in der Anlage 2 zu unterrichten. Gegen die Entscheidung über die Eintragung sind Rechtsmittel nach § 7 Abs. 3 FischG möglich. Die Beschwerde ist bei der entscheidenden Behörde oder beim Landgericht, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, einzureichen. Erachtet die Behörde die Beschwerde für begründet, hat sie ihr abzuhelpfen.

3.5 Für die Entscheidungen über die Eintragung in das Verzeichnis sind Gebühren nach dem Landesgebührengesetz (Lfd. Nr. 25.1 des Gebührenverzeichnisses in seiner jeweils geltenden Fassung) zu erheben. Gebührenfrei sind Eintragungen nach § 6 Abs. 7 Satz 2 FischG sowie für die Löschung eines beschränkten Fischereirechts auf Grund von §§ 11 oder 12 FischG. § 6 Landesgebührengesetz ist zu beachten.

4 Bei Aufhebung oder Erlöschen von beschränkten Fischereirechten nach § 11 FischG beziehungsweise § 10 Abs. 1 oder § 12 FischG ist auf dem Blatt des aufgehobenen oder erloschenen Fischereirechts ein Lösungsvermerk unter Anga-

be des Lösungsgrundes anzubringen. Die Aufhebung oder das Erlöschen ist auch auf dem Blatt des nicht beschränkten Fischereirechts zu vermerken.

In den Fällen des § 10 Abs. 2 FischG wird nur das Blatt der betroffenen Fischereirechte weitergeführt, in dem die hinzukommenden Fischereirechte ergänzt werden. Die übrigen Blätter werden durch einen Vermerk "Vereinigung gemäß § 10 Abs. 2 FischG mit Fischereirecht Verzeichnis der Fischereirechte Lfd. Nr. ... und dorthin übertragen" geschlossen.

- 5 Gelöschte oder geschlossene Einzelblätter des Verzeichnisses sowie die Einzelakten bezüglich des Verzeichnisses sind unbefristet aufzubewahren.

Zu § 8:

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 FischG kann die Übertragung eines Fischereirechts an eine Miteigentümergeinschaft nach Bruchteilen nicht zugelassen werden. Die Übertragung eines bestehenden Miteigentumsanteils an einem Fischereirecht ist dagegen mit den aus § 8 Abs. 2 und 3 FischG folgenden Beschränkungen ohne Mitwirkung der Fischereibehörde zulässig.

Zu § 9:

Die Zustimmung nach § 9 Satz 3 FischG soll nur verweigert werden, wenn technische oder bewirtschaftungsmäßige Gründe entgegenstehen.

Zu § 14:

- 1 Fischeinsatz hat sich nach der Größe, der Beschaffenheit und der Natur des Gewässers zu richten und soll grundsätzlich nur zurückhaltend erfolgen. Insbesondere sind einseitige und übermäßige Besätze, welche die Ertragskraft des Gewässers wesentlich übersteigen oder andere Arten beeinträchtigen, zu unterlassen. Die Belange des Natur- und Artenschutzes einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie der Schutz vor übertragbaren Fischkrankheiten sind zu beachten. Besonders zu achten ist auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele von Natura 2000-Gebieten. Ist das Schutzziel auf besondere Arten (z.B. FFH-Fischarten, -Muscheln, sonstige gewässergebundene FFH-Tier- oder Pflanzenarten)

ausgerichtet, dürfen Besitzmaßnahmen im Gebiet oder in damit verbundenen Gewässern zu keinen Verschlechterungen für diese Arten führen. Besitz mit sogenannten Kleinfischarten soll nur nach fachlicher Prüfung durch die Fischereibehörde erfolgen.

- 2 Die Erlaubnis nach § 14 Abs. 2 Satz 1 FischG ist im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen. Der Einsatz nicht einheimischer Fischarten soll nur erlaubt werden, wenn der Antragsteller dessen Unbedenklichkeit nachgewiesen hat.
- 3 Als einheimisch im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 1 FischG gelten Fischarten, die natürlicherweise in Baden-Württemberg vorkommen oder in historischer Zeit vorgekommen sind oder aus fischereiwirtschaftlichen Gründen und rechtmäßig eingebürgert wurden. Auf § 8 LFischVO wird hingewiesen.
- 4 Zur Beschaffenheit des Gewässers im Sinne von § 14 Abs. 4 Satz 1 FischG zählen auch alle äußeren natürlichen und künstlichen Einflüsse.

Zu § 22:

Die Fischereibehörde soll nur zurückhaltend von der Möglichkeit Gebrauch machen, Fischereibezirke zu bilden. Im Bereich eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks müssen mindestens drei (nicht beschränkte und beschränkte) Fischereirechte vorhanden sein.

Zu §§ 31 bis 35:

- 1 Zur Ausübung der Fischerei zählen neben dem Auslegen und Bedienen von Fischereigeräten auch die Durchführung von fischereilichen Hegemaßnahmen wie z.B. Fischbestandsaufnahme, Fischgewässerpflege oder Fischbesatz. Unterstützung im Sinne von § 31 Abs. 3 Nr. 1 FischG bedeutet, einem Dritten bei der Bedienung der Fanggeräte einschließlich der Anlandung der gefangenen Fische oder bei Besitz- und sonstigen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu helfen. Wer jedoch den gesamten Fangvorgang einschließlich des Anlandens, Betäubens und Tötens der Fische allein durchführt, hilft nicht mehr mit; er fischt vielmehr und bedarf deshalb eines Fischereischeins.

Bei körperlich behinderten Inhabern von Fischereischeinen wird eine großzügige Anwendung des § 31 Abs. 3 Nr. 1 FischG empfohlen; im Übrigen kann für die

Helfer der schwerbehinderten Fischer, die keinen eigenen Fischereischein besitzen, eine Ausnahme nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 FischG zugelassen werden. Gleiches gilt für andere Behinderte, die auf Grund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Fischerprüfung erfolgreich zu bestehen; dabei soll die Ausnahme mit einer Nebenbestimmung dahin versehen werden, dass der Behinderte nur unter Aufsicht eines mindestens achtzehn Jahre alten Inhabers eines Fischereischeins fischen darf.

Von der Möglichkeit der Zulassung von Ausnahmen für Teilnehmer an fischereilichen Veranstaltungen im Sinne von § 31 Abs. 3 Nr. 2 FischG soll nur zurückhaltend und nur in unbedenklichen Fällen Gebrauch gemacht werden.

- 2 Die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten und dort gültigen Fischereischeine gelten grundsätzlich auch in Baden-Württemberg, sofern sie nicht einen anderslautenden Vermerk tragen. Verlegt jedoch eine Person ihre Hauptwohnung nach Baden-Württemberg, gilt der Fischereischein des anderen Bundeslandes längstens bis zum Ende des auf diese Wohnsitznahme folgenden Kalenderjahres fort, sofern die Gültigkeit nicht zuvor durch Ablauf endet (§ 31 Abs. 4 FischG). Dieser Fischereischein kann nicht mehr verlängert werden, vielmehr ist ein baden-württembergischer Fischereischein neu zu erteilen; Nummer 4 ist dabei zu beachten.
- 3 Der Fischereischein wird als Fischereischein auf Lebenszeit, als Jahres- oder Jugendfischereischein erteilt.
- 3.1 Die Fischereischeine sind nach dem Muster in der Anlage 3 (Größe 10,5 mal 14,8 cm) auf hellblauen Vordrucken aus Schreibleinen oder dauerhaftem Kunststoffpapier (z.B. Neobond- oder Pretex-Papier) zu erteilen. Der Jahres- und der Jugendfischereischein werden jeweils nur für ein volles Kalenderjahr ausgestellt.
- 3.2 Bei der Erteilung des Jahresfischereischeins oder des Jugendfischereischeins sind folgende Ergänzungen vorzunehmen:
 - 3.2.1 Beim Jahresfischereischein sind
 - die Worte "auf Lebenszeit" zu streichen
 - und
 - unter dem Wort "Fischereischein"
 - die Worte "Erteilt gemäß § 14 Abs. 3 Nr. ... (entspr. Nummer einfügen)
 - LFischVO ohne Sachkundenachweis" einzufügen.

3.2.2 Beim Jugendfischereischein sind

- vor oder über dem Wort "Fischereischein" der Wortteil "Jugend-" einzufügen,
- unter dem Wort "Fischereischein" folgender Textteil einzufügen

"Der Jugendfischereischein berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht eines mindestens achtzehn Jahre alten Inhabers eines Fischereischeins",

- die Nummer 1 zu streichen
und die Worte "Fischereiabgabe gezahlt" zu streichen.

3.3 Ein neuer Fischereischein ist auszustellen, wenn

- für den Inhaber eines Jugendfischereischeins nach Vorlage eines Sachkundenachweises im Sinne von § 14 Abs. 2 LFischVO nunmehr ein Fischereischein auf Lebenszeit erteilt werden soll;
- der Fischereischein auf Lebenszeit oder der Jugendfischereischein unlesbar geworden ist oder das Lichtbild des Inhabers eine einwandfreie Identifizierung nicht mehr zulässt.

4 Der Fischereischein auf Lebenszeit wird nur erteilt, wenn der Antragsteller die für die Ausübung der Fischerei erforderliche Sachkunde besitzt (§ 31 Abs. 2 Satz 1 FischG, § 14 Abs. 2 LFischVO). Bei der Ausstellung des Fischereischeins auf Lebenszeit sind daher die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 LFischVO zu prüfen. Der erteilenden Behörde ist anzuraten, in ihren Unterlagen zu vermerken, welcher Sachkundenachweis (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 LFischVO) erbracht wurde bzw. wenn im Fall des § 14 Abs. 3 Nr. 2 vom Nachweis der Sachkunde unbefristet abgesehen wurde. Das sind Personen, die in den Jahren 1976 bis 1980 einen Jahresfischereischein oder Jahresfischereischein für Kinder und Jugendliche erworben hatten. Diese sind unbefristet vom Nachweis der Sachkunde befreit (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 LFischVO). Ihnen kann ein Fischereischein auf Lebenszeit ausgestellt werden.

Vom Sachkundenachweis sind die übrigen in § 14 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 LFischVO aufgeführten Personen nur solange befreit, wie bei ihnen die besonderen Voraussetzungen gegeben sind. Diesem Personenkreis kann dagegen nur ein Jahresfischereischein erteilt werden.

5 Die Vorlage eines Fischereischeins allein reicht zum Nachweis der Sachkunde nicht aus, sofern auf ihm nicht ausdrücklich vermerkt ist, dass er auf Grund eines

Sachkundenachweises gemäss § 14 LFischVO erteilt wurde. Bei der Vorlage eines Sachkundenachweises oder eines Fischereischeins aus einem andern Land ist das Vorliegen der Voraussetzung nach § 14 Abs. 4 LFischVO zu prüfen. Vorgelegte Sachkundebescheinigungen sind auf Echtheit zu prüfen.

6 Nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 LFischVO können von der Fischereibehörde weitere Prüfungen als gleichwertig anerkannt werden. Landesweit erfolgte dies bislang in folgenden Fällen:

- Vor dem 1. Januar 1981 abgelegte Sportfischerprüfungen, über deren Bestehen ein Zeugnis durch einen baden-württembergischen Landesfischereiverband, den Verband Deutscher Sportfischer e.V. oder einen von diesem autorisierten Verband oder Verein erteilt wurde,
- die bis spätestens 1993 erworbene und durch Eintrag im damaligen Mitgliedsbuch nachgewiesene "Raubfisch-" oder "Salmonidenqualifikation" des Deutschen Angler-Verbands der ehemaligen DDR,
- die Sportfischerprüfung der US-Streitkräfte, deren Bestehen durch das "Prüfungszeugnis für Sportfischer" (AE-Form 215-145C vom April 1992) bestätigt wird und
- die nach dem Recht des Kantons Thurgau von den Bezirksämtern abgenommene Sportfischerprüfung sowie die Prüfung zur Erlangung des "Schweizerischen Sportfischerbrevets", wobei § 14 Abs. 4 LFischVO zu beachten ist.

Die Gleichwertigkeit anderer als der oben genannten Prüfungen ist im Einzelfall von der Fischereibehörde zu beurteilen, sofern sie nicht allgemein durch Erlass bekannt gegeben wurde. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind vom Antragsteller vorzulegen. Bei Unterlagen in fremder Sprache ist nach § 23 Abs. 2 LVwVfG zu verfahren.

7 Für die Ausstellung des Jugendfischereischeins entfällt die Voraussetzung der Sachkunde. Personen, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, ist auf entsprechenden Antrag der Fischereibehörde auf Lebenszeit zu erteilen, soweit bei ihnen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 4 vorliegen oder der Jahresfischereischein, soweit bei ihnen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 1 LFischVO vorliegen.

- 8 Die Erteilung des Fischereischeins auf Lebenszeit, des Jahres- und des Jugendfischereischeins kann formlos unter Einreichung eines Passbildes beantragt werden. Vor Erteilung ist zu prüfen, ob Versagungsgründe des § 33 FischG vorliegen. Der Antragsteller soll zur Vorlage eines Führungszeugnisses nur aufgefordert werden, wenn ein begründeter Verdacht dafür besteht, dass der Antragsteller wegen Fischwilderei oder Fälschung des Fischereischeins bestraft worden ist. Im übrigen wird auf § 26 LVwVfG hingewiesen.
- 9 Bei erstmaligen oder wiederholten Verstößen im Sinne von § 33 Abs. 2 Nr. 2 FischG kann ein erteilter Fischereischein auf Lebenszeit, ein Jahresfischereischein oder ein Jugendfischereischein entzogen werden.
- 10 Ein erteilter Fischereischein kann für ungültig erklärt und eingezogen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die eine Versagung des Fischereischeins zur Folge gehabt hätten (§ 33 Abs. 4 FischG). Für die Entziehung und die Einziehung des Fischereischeins auf Lebenszeit, Jahresfischereischeins und des Jugendfischereischeins gelten die §§ 48, 49 und 52 LVwVfG.
- 11 Für die Erteilung des Fischereischeins auf Lebenszeit, des Jahresfischereischeins und des Jugendfischereischeins werden Gebühren nach Nummer 25.8 des Gebührenverzeichnisses in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Im Falle des Fischereischeins auf Lebenszeit und des Jahresfischereischeins ist ohne Ausnahme die Fischereiabgabe nach § 12 LFischVO zu erheben. Sie beträgt für jedes Kalenderjahr 6 Euro. Bei der Erteilung eines Jahresfischereischeins wird die Fischereiabgabe mit der Gebühr für die Erteilung des Jahresfischereischeins erhoben. Als Nachweis für die Entrichtung der Fischereiabgabe gilt der Einzahlungsvermerk der Gemeindekasse im Fischereischein.
- 12 Zweitausfertigungen für abhanden gekommene oder unlesbar gewordene Fischereischeine und Jugendfischereischeine sind mit dem Vermerk "Zweitausfertigung" zu versehen. In diesem Fall entfällt die Fischereiabgabe (§ 36 Abs. 3 Satz 2 FischG).
- 13 Über die ausgestellten Fischereischeine und Jugendfischereischeine sind Verzeichnisse nach dem Muster in der Anlage 4 zu führen. In der Spalte "Bemerkungen" ist gegebenenfalls unter Benennung der entsprechenden Nummer zu vermerken, dass der Fischereischein gemäß § 14 Abs. 3 erteilt wurde.

- 14 Fischerprüfung (§§ 15 bis 17 LFischVO)
- 14.1 Die Prüfungsbehörden melden spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstag die Zahl der Prüfungsbewerber unmittelbar an das Ministerium; die Regierungspräsidien sind durch eine Mehrfertigung der Meldung zu unterrichten.
- 14.2 Der Prüfungsbeginn ist einheitlich auf 14.00 Uhr festzulegen.
- 14.3 Vor Beginn der Prüfung ist die Anwesenheit der Prüfungsbewerber festzustellen. Die Vorlage eines Ausweises mit Lichtbild kann verlangt werden. Der vom Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. ausgestellte Nachweis der Teilnahme am Vorbereitungslehrgang ist auch hinsichtlich der einzelnen Sachgebiete gemäß § 14 Abs. 1 LFischVO und der jeweiligen Mindeststundenzahlen auf Vollständigkeit zu prüfen und dem Teilnehmer zurück zu geben.
- 14.4 Bei Personen, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, oder bei Behinderten kann die Prüfung mündlich durchgeführt werden. Die Stellung eines Dolmetschers ist Sache des Prüfungsbewerbers. Ist der gestellte Dolmetscher nicht öffentlich vereidigt, kann er dennoch zugelassen werden, wenn nicht zu besorgen ist, dass er die Beantwortung der Prüfungsfragen durch den Bewerber verfälscht.
- 14.5 Über den Verlauf der schriftlichen Fischerprüfung ist ein Aktenvermerk zu fertigen, in dem mindestens folgende Angaben enthalten sein müssen: Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und Ende der schriftlichen Prüfung, Namen der Aufsichtsführenden, Zahl der Bewerber sowie der aus- und zurückgegebenen Fragebogen, besondere Vorkommnisse wie z.B. Ausschluss nach § 17 Abs. 3 Satz 3 LFischVO.
- 14.6 Bei der Auswertung der Prüfungsantworten ist die Musterlösung des Ministeriums zu Grunde zu legen. Bei Abweichungen zwischen der Aufstellung der richtigen Lösungen und der Auswertungsschablone ist die Aufstellung maßgebend.
- 14.7 Das Prüfungszeugnis nach § 17 Abs. 5 Satz 1 LFischVO ist nach dem Muster in der Anlage 5 (Größe 10,5 mal 14,8 cm) auf hellblauen Vordrucken aus Schreibleinen oder dauerhaftem Kunststoffpapier (z.B. Neobond- oder Pretex-Papier) zu erteilen.

- 14.8 Die Prüfungsbehörden berichten dem Ministerium über das Regierungspräsidium innerhalb von einem Monat nach der Prüfung über die Zahl der Bewerber, welche die Prüfung bestanden beziehungsweise nicht bestanden haben.
- 14.9 Die Prüfungsbehörden führen Namenslisten über die erteilten Prüfungszeugnisse und bewahren diese während der voraussichtlichen Lebensdauer der Prüfungsteilnehmer auf.

Zu § 36:

- 1 Wer die Fischerei ausüben will, hat eine Fischereiabgabe zu entrichten (§ 36 Abs. 1 Satz 1 FischG). Der Jahresnachweis über die ausgestellten Fischereischeine sowie der eingezogenen Fischereiabgaben ist dem Regierungspräsidium bis zum 20. Januar des folgenden Jahres nach dem Muster in der Anlage 6 vorzulegen.

Inhaber von Jugendfischereischeinen sind nicht zur Entrichtung der Fischereiabgabe verpflichtet.

Die erhobenen Fischereiabgaben sind zum 30. April und zum 31. Oktober eines jeden Jahres an die Landesoberkasse mit dem Vermerk "für Kapitel 0802 Titel 09976" zu überweisen. Gleichzeitig unterrichten die Gemeinden die untere Landwirtschaftsbehörde beim jeweiligen Landkreis unter Verwendung des Vordrucks in der Anlage 7. Die unteren Landwirtschaftsbehörden bei den Landkreisen werden angewiesen als SAP-Offline-Dienststellen, die Annahmeanordnungen zu Gunsten des Landeshaushalts (zweckmäßigerweise in Form allgemeiner Annahmeanordnungen) zu erstellen. Solange die eingezogenen Fischereiabgaben den Betrag von 300 € nicht übersteigen, kann von der Ablieferung zum 30. April abgesehen werden; zum 31. Oktober eines jeden Jahres sind jedoch sämtliche Beträge an die Landesoberkasse zu überweisen.

Die eingezogenen Fischereiabgabebeträge sind getrennt für 1, 5 und 10 Kalenderjahre anzugeben.

2 Richtlinie über die Verwendung der Mittel aus der Fischereiabgabe

2.1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach § 36 Abs. 1 FischG aus Mitteln der Fischereiabgabe. Zuwendungen für die Förderung des Fischereiwesens und die fischereiliche Forschungstätigkeit.

Mittel aus der Fischereiabgabe können auch für Vorhaben des Landes zur Förderung des Fischereiwesens und in der fischereilichen Forschungstätigkeit verwendet werden.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten

2.2.1 Landesfischereiverbände und Fischereivereine sowie deren Zusammenschlüsse,

2.2.2 Fischereiberechtigte, Fischereipächter, Fischereigenossenschaften und die ehrenamtlich bestellten Fischereiaufseher,

2.2.3 sonstige natürliche oder juristische Personen sowie Einrichtungen, die fischereiwissenschaftlich tätig sind.

2.2.4 Personen, die das Gewässer zu Erwerbszwecken bewirtschaften, können Zuschüsse nur nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.3 bis 2.3.5 erhalten, ehrenamtlich bestellte Fischereiaufseher nur nach Nummer 2.3.4.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden im allgemeinen zur Projektförderung gewährt. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum. Die Maßnahmen dürfen dem FischG und den entsprechenden Verordnungen nicht entgegenstehen.

Kosten für Fachpersonal für das Fischereiwesen, fischereiliche Forschung und Beratung können ebenfalls gefördert werden.

Maßnahmen, zu denen der Träger der Unterhaltungs- und Ausbaulast des Gewässers verpflichtet ist, können nur in besonderen Fällen gefördert werden.

Gefördert werden können

- 2.3.1 die Neuanlegung und die Verbesserung von Laich- und Aufwuchsbiotopen sowie weitere Maßnahmen am und im Gewässer, die der Erhaltung und Verbesserung der Fischbestände und deren Lebensraum dienen,
- 2.3.2 der Einsatz von Jungfischen standortgerechter Fischarten zur Wiederherstellung bzw. Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden Bestandes bei Fischereischäden, soweit durch Entschädigungsleistungen eines Verursachers der notwendige Fischbesatz nicht beschafft werden kann, oder zum Ausgleich eines Mangels an geeigneten Laich- und Aufwuchsplätzen,
- 2.3.3 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederansiedlung gefährdeter oder ausgestorbener, standortgerechter Fischarten,
- 2.3.4 fischereiliche Lehrgänge und Schulungen sowie überregionale Aus- und Fortbildung,
- 2.3.5 fischereiliche Lehrschauen und Ausstellungen sowie sonstige Maßnahmen der allgemeinen fischereilichen Information,
- 2.3.6 die Durchführung von wissenschaftlichen Versuchen und Untersuchungen sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse,
- 2.3.7 Untersuchungen und Erarbeitung von Vorschlägen zur fischereilichen Bewirtschaftung,
- 2.3.8 Kosten für an Projekten beteiligtes Fachpersonal der regionalen Landesfischereiverbände und des Landesfischereiverbands Baden-Württemberg. Die eingesetzten Personen müssen eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung nachweisen (z.B. mind. Fischwirtschaftsmeister),

- 2.3.9 Gerätschaften für die Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 2.3.4 bis 2.3.7 sowie Erarbeitung von allgemeinen fischereilichen Informationen. Hierbei bestimmt die Bewilligungsbehörde über die Anschaffung und die Verwendung der Geräte sowie über deren Verbleib nach Projektende,
- 2.3.10 Sach- und Personalkosten, die dem Landesfischereiverband Baden-Württemberg bei der Wahrnehmung von Aufgaben als anerkannter Naturschutzverband nach § 70 BNatSchG in Verbindung mit § 29 BNatSchG in der bis zum 3.4.2002 geltenden Fassung und als Träger der Lehrgänge nach § 16 LFischVO entstehen.
- 2.4 Form und Höhe der Zuwendungen
- 2.4.1 Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen für die Maßnahmen nach den Nummern 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3, 2.3.4, 2.3.5 und 2.3.8 bis zu 75 vom Hundert (Anteilsfinanzierung), begrenzt auf einen Höchstbetrag, nach den Nummern 2.3.6, 2.3.7, 2.3.9 und 2.3.10 bis zur vollen Höhe (Vollfinanzierung) der zuwendungsfähigen Kosten, begrenzt auf einen Höchstbetrag, gewährt. Als zuwendungsfähige Kosten gelten die zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlichen, im Antrag mit den erforderlichen Unterlagen nachgewiesenen Ausgaben.
- 2.4.2 Die Fördersätze können in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung des Ministeriums erhöht werden, soweit dafür ein besonderes Interesse des Landes gegeben ist.
- 2.4.3 Zuschüsse nach der Nummer 2.3.2 unter 100 € sowie Zuschüsse nach den Nummern 2.3.1, 2.3.3 und 2.3.5 bis 2.3.10 unter 250 € werden nicht bewilligt.
- 2.5 Verfahren
- 2.5.1 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist beim Regierungspräsidium einzureichen, das die Verwendung bestimmter Vordrucke verlangen kann. Zuschüsse können nur für solche Maßnahmen gewährt werden, die noch nicht begonnen worden sind.
- 2.5.2 Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium. Bei Gewährung eines Zuschusses für Projekte mit überregionalem Charakter ist die Zustimmung des Ministeriums erforderlich. Bei der Gewährung eines Zuschusses für ein Projekt mit regionalem Charakter und über 5 000 € Fördersumme im Einzelfall ist der Fischereibeirat zu hören.

Zu § 38:

- 1 Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LFischVO darf unter Anwendung des elektrischen Stromes (Elektrofischerei) nur mit Erlaubnis der Fischereibehörde gefischt werden. Dies gilt sowohl für ortsfeste als auch für ortsveränderliche Elektrofischfanganlagen (Elektrofischereigeräte). In Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 FischG ist keine Erlaubnis erforderlich, § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 LFischVO finden jedoch Anwendung.
- 2 Das Elektrofischereigerät einschließlich des Zubehörs muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 3 Ein Zulassungsschein kann im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 LFischVO nur anerkannt werden, wenn er von einer anerkannten Prüfungsstelle ausgestellt ist und bestätigt, dass das Elektrofischereigerät einschließlich seines Zubehörs in vollem Umfang den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Zulassungsscheine, die bei ortsfesten Elektrofischereigeräten älter als ein Jahr, bei ortsveränderlichen Elektrofischereigeräten älter als drei Jahre sind, oder bei denen die von der anerkannten Prüfungsstelle angegebene Gültigkeitsdauer überschritten ist, können nicht anerkannt werden.
- 4 Ein Bedienungsschein kann nur anerkannt werden, wenn er von der Fischereiforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg, einer vergleichbaren amtlichen Stelle eines anderen Landes oder einer vom jeweiligen Land amtlich beauftragten Stelle ausgestellt ist.

Zu §§ 39 und 40:

- 1 Soweit für das Errichten von Anlagen eine wasserrechtliche Entscheidung erforderlich ist, hat die Wasserbehörde nach Maßgabe der wasserrechtlichen Vorschriften im Einvernehmen mit dem Fischereireferenten des Regierungspräsidiums in ihrer Entscheidung sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 FischG erfüllt werden. Im Entscheidungsverfahren nach § 112 WG ist gegebenenfalls auch der angemessene Beitrag für die Erhaltung des Fischbestandes durch Fischbesatz nach § 39 Abs. 2 und § 40 Abs. 3 FischG im Einvernehmen mit dem Fischereireferenten festzusetzen.

- 2 Bei der Prüfung, ob ein Fall nach § 39 Abs. 2 Satz 1 oder § 40 Abs. 2 oder 3 FischG vorliegt, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dem Schutz gefährdeter und der Wiederansiedlung wandernder Fischarten sowie der Erhaltung der genetischen Vielfalt der Fischbestände kommen hierbei besondere Bedeutung zu. Kraft Gesetzes entfällt die Verpflichtung zur Errichtung des Fischweges dort, wo er nicht möglich, d.h. nach dem Stand der Technik mit der konkreten Anlage unvereinbar ist (§ 40 Abs. 3 Satz 1).

Zu § 41:

Ist der Eigentümer einer Anlage im Sinne von § 40 Abs. 1 nicht bereit, die Anlegung, den Betrieb und die Unterhaltung eines Fischweges gegen angemessene Entschädigung in Geld zu dulden, hat ihn die Fischereibehörde hierzu durch Verwaltungsakt zu verpflichten. Das Landesenteignungsgesetz (LEntG) vom 6. April 1982 (GBl. S. 97) findet keine unmittelbare Anwendung; die §§ 7 bis 13 dieses Gesetzes können jedoch sinngemäß angewendet werden. Weitergehende Vorschriften im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere wasserrechtliche Vorschriften, beispielsweise nachträgliche Nebenbestimmungen zu Wasserbenutzungsrechten nach §§ 5, 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 125 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) und Anordnungen nach § 82 WG sowie Widerrufsmöglichkeiten nach §§ 7,12 WHG.

Zu § 43:

Für die Kennzeichnung des Schonbezirkes gemäss § 43 Abs. 5 ist eine Symboltafel nach dem Muster in Anlage 8 zu verwenden und durch eine Texttafel mit dem wesentlichen Inhalt der Schonbezirksverordnung zu ergänzen.

Zu § 46:

Ein Fischsterben lässt in der Regel darauf schließen, dass das Gewässer in erheblichem Maße verunreinigt worden ist und daher besondere Gefahren für die öffentliche Gesundheit und weitere Fischbestände vorliegen. Darüber hinaus besteht bei Vorliegen einer Gewässerverunreinigung regelmäßig der Verdacht von Straftaten und Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften. Bei Fischsterben ist wie folgt zu verfahren:

- 1.1 Die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen zur Abwehr und Beseitigung drohender Gefahren, die durch Fischsterben angezeigt oder verursacht werden, treffen die allgemeinen und besonderen Polizeibehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies gilt auch, wenn die Fische noch nicht verendet sind, jedoch ein Fischsterben beispielsweise durch Sauerstoffmangel droht.
 - 1.2 Die Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit von sich aus die in den Nummern 2 und 3 genannten Maßnahmen durchzuführen. Dies gilt auch, wenn zunächst kein Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegt. Weitergehende Maßnahmen, wie z.B. geeignete Notbelüftungsmaßnahmen bei Sauerstoffmangelsituationen, sind nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.
- 2 Benachrichtigungen durch die Polizeidienststellen
- 2.1 Von einem Fischsterben sind unverzüglich zu benachrichtigen:
 - das Landratsamt oder der Stadtkreis als untere Wasser-, Veterinär-, Naturschutz- und Gesundheitsbehörde.
 - die Ortpolizeibehörde
 - der örtlich zuständige Bereich der Gewässerdirektion
 - das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt und im Regierungsbezirk Tübingen das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf
 - der staatliche oder ehrenamtliche Fischereiaufseher, soweit dieser nicht erreichbar ist, der Fischereireferent des Regierungspräsidiums,
 - der Fischereiberechtigte, der Fischereipächter oder die Fischereigenossenschaft, soweit diese der Polizeidienststelle bekannt sind.
 - 2.2 Soweit die Benachrichtigung weiterer Behörden (z.B. Wasser- und Schifffahrtsamt, Fischereireferent beim Regierungspräsidium,) erforderlich erscheint, sind auch diese Behörden zu verständigen.
 - 2.3 Ist bei einem Fischsterben zu befürchten, dass dieses sich über die Grenzen des Land- oder Stadtkreises oder des Landes hinaus erstreckt oder auswirkt, so sind die entsprechenden Behörden des angrenzenden Land- oder Stadtkreises beziehungsweise des angrenzenden Bundeslandes zu unterrichten, sofern eine Unterrichtung dieser Stellen durch die untere Wasserbehörde nicht gewährleistet erscheint (z.B. an Sonn- und Feiertagen).

3 Weitere Aufgaben der Polizeidienststellen

3.1 Gewässerbesichtigung

Zur Feststellung der Ursachen des Fischsterbens ist unverzüglich das Gewässer an der gemeldeten Stelle stromauf- und abwärts - nach Möglichkeit im Beisein des Fischereiberechtigten, Fischereipächters, Vertreters der Fischereigenossenschaft oder deren Beauftragten - zu besichtigen und ggf. sind die Uferanlieger zu etwaigen Beobachtungen zu befragen. Bei Verdacht auf Gewässerverunreinigung ist die Besichtigung und die Probeentnahme - soweit möglich - zusammen mit der unteren Wasserbehörde und erforderlichenfalls mit der zuständigen Gewässerdirektion durchzuführen.

Die nach Nummer 2 benachrichtigten Behörden und Stellen sind über die bevorstehende Gewässerbesichtigung zu unterrichten.

3.2 Entnahme von Wasserproben sowie von verendenden oder toten Fischen

Bei der Gewässerbesichtigung nach Nummer 3.1 sind unverzüglich Wasserproben nach der aus Anlage 9 ersichtlichen Anleitung und einige erkrankte oder frisch verendete Fische zu entnehmen. Die Wasserproben und Fische sind, soweit nicht im Einzelfall andere Weisungen gegeben werden, auf dem schnellsten Wege dem zuständigen Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt zu übermitteln. Im Regierungsbezirk Tübingen werden bei Verdacht auf eine Fischerkrankung die Fischproben vom Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Sigmaringen an das Staatliche Tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf weitergeleitet. Die Hinweise für die Einsendung von Fischen sind zu beachten (Anlage 10).

3.3 Ermittlungsbericht

Über die Ermittlungen (Nummern 3.1 und 3.2) ist unverzüglich ein Ermittlungsbericht nach Anlage 11 zu fertigen. Auf die Anfertigung der Skizze (Anlage 11 Nr. 10), die nicht maßstäblich zu sein braucht, ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Der Ermittlungsbericht ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der Gewässerdirektion und dem Fischereiaufseher sowie dem Fischereireferenten des Regierungspräsidiums zuzuleiten.

4 Maßnahmen anderer Behörden

4.1 Unterrichtung von Behörden in angrenzenden Bereichen

Ist bei einem Fischsterben zu befürchten, dass es sich über die Grenzen eines Land- oder Stadtkreises hinaus erstreckt oder auswirkt, so hat die untere Wasserbehörde die entsprechenden Behörden des angrenzenden Land- oder Stadtkreises bzw. des angrenzenden Bundeslandes zu unterrichten.

4.2 Weiterleitung des Ermittlungsberichtes

Bei einem Fischsterben in Bundeswasserstraßen leitet die untere Wasserbehörde, soweit erforderlich, den Ermittlungsbericht (Nummer 3.3) dem Wasser- und Schifffahrtsamt zu.

4.3 Untersuchung der Wasserproben und Fische

Das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt sowie ggf. das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf untersucht unverzüglich die ihm zugeleiteten Wasserproben und Fische. Es teilt das Untersuchungsergebnis dem Regierungspräsidium, dem Landratsamt oder Stadtkreis als untere Wasser-, Veterinär- und Gesundheitsbehörde, der ermittelnden Polizeidienststelle, dem Fischereiaufseher und dem örtlich zuständigen Bereich der Gewässerdirektion mit.

5 Beseitigung verendeter Fische

Verendete Fische sind - wenn dies technisch möglich ist - ohne Beimengungen (Geschwemmsel u.ä.) zu bergen und der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt zu übergeben. Soweit verendete Fische nur zusammen mit Beimengungen geborgen und deshalb von der Tierkörperbeseitigungsanstalt nicht angenommen werden können, sind sie der nach Abfallrecht zuständigen beseitigungspflichtigen Körperschaft zur Beseitigung auf einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu übergeben.

Die entsprechenden Anordnungen trifft die untere Wasserbehörde. Die Zuständigkeit von anderen Polizeibehörden (z.B. Ortspolizeibehörde) nach §§ 60 und 66 des Polizeigesetzes und des Polizeivollzugsdienstes nach § 60 Abs. 2 des Polizeigesetzes, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich erscheint, bleibt unberührt. Ist der Störer nicht bekannt, nicht in der Lage oder nicht bereit, den rechts-

oder ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen, so kann die zuständige Behörde im Wege der Verwaltungsvollstreckung bzw. der unmittelbaren Ausführung (§§ 18 ff. LVwVG, § 8 PolG) tätig werden. Im Wege der Amtshilfe kann sie gegebenenfalls von der Gemeinde die technische Hilfe der gemeindlichen Feuerwehr erbitten.

Erforderlichenfalls sind Maßnahmen gegen Umweltbeeinträchtigungen (Zugabe von Chlorkalk, Eis o. ä.) zu treffen. Hierzu sind der örtlich zuständige Bereich der Gewässerdirektion und, soweit nicht bereits in eigener Zuständigkeit tätig, die untere Wasserbehörde, die eine gegebenenfalls erforderliche weitere Abstimmung mit den betroffenen Stellen übernimmt, zu beteiligen.

Zu § 48:

- 1 Die Fischereibehörden haben mit den Naturschutz-, Wasser-, Landwirtschafts-, Flurbereinigungs-, Forst- und Veterinärbehörden, der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung sowie mit den Trägern der wasserrechtlichen Ausbau- und Unterhaltungslast und der Straßenbaulast eng zusammenzuarbeiten. Auf §§ 4 und 5 Abs. 2 NatSchG wird hingewiesen.
- 2 Bei Verfahren und Vorhaben, von denen Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 FischG betroffen sind, haben die zuständigen Behörden den Fischereireferenten des Regierungspräsidiums zu beteiligen.
- 3 Im Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung nach dem NatSchG, TierSG, WG oder LWaldG ist die Fischereibehörde ebenfalls zu beteiligen, soweit die Rechtsverordnung Auswirkungen auf die Fischerei hat.

Zu § 50:

Die Bestellung ehrenamtlicher Fischereiaufseher ist im Regelfall auf jeweils fünf Jahre zu befristen. Die ausgewählten Personen sollen keine Vorstandsfunktion in einem Fischereiverein tragen.

Diese Verwaltungsvorschrift ist am 23. Dezember 2003, dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft getreten.

Zusätzliche Vorschriften der Änderung vom 23. November 2004:

Übergangsvorschriften

Die Fünfjahresfischereischeine mit Gültigkeitsdauer über das Kalenderjahr 2004 hinaus bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gültig. Danach ist auf Antrag ein Fischereischein auf Lebenszeit nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen. Anträge im Jahr 2004 auf Erteilung eines Fischereischeins mit Gültigkeitsdauer ab 1.1.2005 sind bereits nach den ab 1.1.2005 geltenden Vorschriften zu bescheiden.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

	Verzeichnis der Fischereirechte	Lfd. Nr.
1	Behörde	
2	Gemarkung	Gewässer
3	Beschreibung des Fischereirechts	Veränderungen/Löschungen
4	Inhaber des Fischereirechts	

Format 14,8 x 21 cm

Behörde

Anschrift

Datum

Sachbearbeiter

Durchwahl-Nummer

Aktenzeichen

Betreff: Eintragung in das Verzeichnis der Fischereirechte

Bezug:

Sehr geehrte

1	Auf Ihren Antrag vom _____ von Amts wegen
2	wurde in das Verzeichnis der Fischereirechte _____ lfd. Nr. eingetragen
	Gemarkung _____ Gewässer _____
	Beschreibung des Fischereirechts
	Inhaber des Fischereirechts Name _____ Straße, Haus-Nr., Ort _____

Schonzeiten und Mindestmaße

Tierart	Schonzeit	Mindestmaße (cm)
Seeforelle	1.10. bis 28.2	50
Bachforelle		
- im Hochrhein	1.10. bis 28.2.	28
zwischen Gailingen und Grenzach		
- in Fließgewässern oberhalb 800 m ü. NN.	1.10. bis 28.2.	20
- im übrigen	1.10. bis 28.2.	25
Regenbogenforelle	1.10. bis 28.2.	-
Huchen (gilt nur in der Donau und ihrem Gewässersystem)	1.2. bis 31.5.	70
Seesaibling	1.10. bis 28.2.	25
Bachsaibling	1.10. bis 28.2.	-
Äsche	1.2. bis 30.4.	30
Felchen	15.10. bis 10.1	30
Aal (gilt nur im Rhein und seinem Gewässersystem)	keine	40
Hecht	15.2. bis 15.5.	50
Zander	1.4. bis 15.5.	45
Hecht und Zander im Main	1.2. bis 30.4.	50
Quappe, Trüsche	1.11. bis 28.2.	30
Karpfen	keine	35
Schleie	15.5. bis 30.6.	25
Barbe	1.5. bis 15.6.	40
Rapfen (gilt nur in der Donau und ihrem Gewässersystem)	1.3. bis 31.5.	40
Nase	15.3. bis 31.5.	35
Aland	1.4. bis 31.5.	25
Edelkrebs, Flusskrebs		
- Weibchen	1.10. bis 10.7.	12
- Männchen	1.10. bis 31.12.	12
Steinkrebs		
- Weibchen	1.10. bis 10.7.	8
- Männchen	1.10. bis 31.12.	8

Achtung:

- 1) Schonzeiten und Mindestmaße können sich ändern!
- 2) Zahlreiche weitere Arten sind ganzjährig geschont (§ 1 Abs. 2 LFischVO)

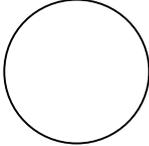
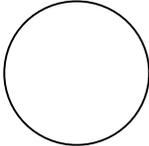
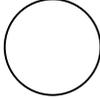
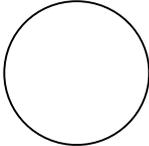
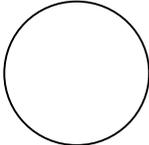
Baden-Württemberg

Fischereischein

Zur Beachtung

1. Der Fischereischein auf Lebenszeit ist nur für den Zeitraum gültig, für den der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe durch den Einzahlungsvermerk der Gemeindekasse im Fischereischein erbracht ist.
2. Der Fischer hat den Fischereischein bei der Ausübung der Fischerei bei sich zu führen und auf Verlangen den Fischereiaufsehern, den Polizeibeamten, dem Fischereiberechtigten und dem Pächter des Fischereirechts zur Einsichtnahme auszuhändigen.
3. Zur Ausübung des Fischfangs ist neben dem Fischereischein noch die Befugnis zum Fischfang in dem einzelnen Gewässer erforderlich. Diese Befugnis besitzen: Der Inhaber des Fischereirechts, der Pächter des Fischereirechts sowie Personen, die einen vom Inhaber des Fischereirechts oder vom Pächter des Fischereirechts ausgestellten Erlaubnisschein besitzen. Der Fischer hat den Erlaubnisschein beim Fischfang bei sich zu führen.
4. Der Inhaber des Fischereischeins ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Fischfang, insbesondere über Mindestmaße und Schonzeiten, zu beachten. **Unkenntnis schützt nicht vor Strafe oder Geldbuße!**

Fischereischein

Lichtbild	ausgestellt am	Fischereiabgabe bezahlt Gültig für	
	auf Lebenszeit für das Kalenderjahr	Nr. den (Unterschrift)	
	_____ (Unterschrift)	Fischereiabgabe bezahlt Gültig für	
		Nr. den (Unterschrift)	
	_____ (Unterschrift des Inhabers)	Fischereiabgabe bezahlt Gültig für	
		Nr. den (Unterschrift)	
	_____ Name, Vorname	Fischereiabgabe bezahlt Gültig für	
	_____ Geburtstag	Nr. den (Unterschrift)	

Anlage 4

Verzeichnis der Fischereischeine

Lfd. Nr.	Tag der Ausstellung	Name, Vorname	Fischereischein			Gebühr €	Fischereiabgabe €	Gesamtbetrag €	Bemerkungen
			auf Lebenszeit-	Jahres-	Jugend-				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Anlage 5

Baden-Württemberg

Prüfungszeugnis

Herr/Frau

geb. am

hat die

Fischerprüfung

gemäß §§ 15 bis 17 der Landesfischereiverordnung
vom 3. April 1998 (GBl. S. 252)

am

bestanden.

den

Dienstsigel

Unterschrift

An das
Regierungspräsidium
über das Landratsamt
-untere Landwirtschaftsbehörde-

Jahresnachweis über die ausgestellten Fischereischeine und erhobenen Fischereiabgaben

Anl.:

Im Kalenderjahr wurden folgende Fischereischeine ausgestellt:

- Fischereischeine auf Lebenszeit
- Jahresfischereischeine
- Jugendfischereischeine

Im gleichen Zeitraum wurde der Gesamtbetrag von € für Fischereiabgaben erhoben.

Fischereischeine auf Lebenszeit:

Betrag von € für ein Kalenderjahr

Betrag von € für 5 Kalenderjahre

Betrag von € für 10 Kalenderjahre

Jahresfischereischeine:

Betrag von €.

Vermerk des Landratsamts -untere Landwirtschaftsbehörde-

Der angegebene Betrag über die erhobenen Fischereiabgaben stimmt mit den hier vorliegenden Unterlagen des letzten Kalenderjahres (nicht) überein.

Begründung für die Nichtübereinstimmung:

Ort, Datum

.....

.....

Unterschrift

Anlage 7

Bürgermeisteramt

*In doppelter Fertigung
vorzulegen*

An das
Landratsamt-untere Landwirtschaftsbehörde-

.....

.....

Fischereiabgabe

Anl.: 1 Mehrfertigung

Im Zeitraum vom bis wurden folgende Beträge als Fischerei-
abgabe vereinnahmt:

Fischereischeine auf Lebenszeit pro Kalenderjahr 6,00 €:

- für ein Kalenderjahr	€	€
- für 5 Kalenderjahre	€	€
- für 10 Kalenderjahre	€	€

Jahresfischereischeine je 6,00 €	€
----------------------------------	-------	---

insgesamt	€
-----------	-------	---

Diese Beträge werden in den nächsten Tagen an die Landesoberkasse
Kapitel 0802 Titel 099 76 überwiesen.

Sachlich und rechnerisch richtig.

Ort, Datum

.....

.....

Unterschrift



Maße: Seitenlänge 630 mm; Breite der Umrandung 53 mm

Farben: Hintergrund weiß, Schrift und Symbol schwarz, Umrandung enzianblau

Entnahme von Wasser- und Sedimentproben (Nr. 3.2 der VwV zu § 46 FischG)

Es sind Wasserproben von 2 l je Entnahmestelle zu sichern,

1. die erste Wasserprobe sofort an der Stelle, an der das Fischsterben zuerst beobachtet worden ist;
2. flussabwärts an der Stelle des beobachteten Endes des Fischsterbens aus mittlerer Wassertiefe. Ist die schadensverursachende Wasserwelle schon abgelaufen, sind weitere Wasserproben flussabwärts an den Stellen zu entnehmen, an welchen unter Zugrundelegung der Fließgeschwindigkeit die Wasserwelle sich mutmaßlich befindet; außerdem an solchen Stellen, in denen Wasserreste mit den Schadstoffen verblieben sein können (Buchten, Hinterwasser oder sonstige ruhige Stellen im Gewässerbett);
3. unmittelbar aus den Abwassereinfläufen, über die möglicherweise ein schädlicher Stoff eingeleitet wurde oder an der Stelle, an der stromaufwärts die letzten verendeten Fische gefunden wurden;
4. je etwa 10 - 50 m oberhalb und unterhalb der unter Nummer 3 bezeichneten Stelle in der Gewässermittte aus mittlerer Wassertiefe;
5. bei deutlich wahrnehmbarer Oberflächenverunreinigung oder Schlierenbildung (Schwaden schwer löslicher Stoffe), außerdem an der Stelle der stärksten Konzentration.
6. Gibt es konkrete Hinweise auf einen Schadstoff (z.B. Mineralöl) oder Verursacher, so sind Vergleichsproben zu entnehmen. Bei Ölunfällen sind Proben des benutzten und unbenutzten Ölbinders sicherzustellen.
7. wenn eine Gewässerverunreinigung längere Zeit andauerte, können sich Schadstoffe gegebenenfalls auch im Sediment des Gewässerbettes anreichern und nachweisen lassen, auch wenn die schadensverursachende Wassermenge bereits abgelaufen ist. Zur Beweissicherung kann daher auch die Entnahme einer zusätzlichen Sedimentprobe in Betracht kommen.

Für die Entnahme von Wasserproben sind saubere Glasflaschen zu verwenden. Die Flaschen und die Verschlüsse sind vor der Entnahme gründlich zu reinigen und mehrmals mit dem zu prüfenden Wasser zu spülen.

Die Flaschen sind bis etwa zwei Finger breit unter dem oberen Rand zu füllen, sofort dicht zu verschließen und in der Reihenfolge der Entnahme zu nummerieren. Jede Flasche ist mit einem Anhänger zu versehen, der folgende Angaben enthält:

- a) Nummer der Probe,
- b) Zeitpunkt der Entnahme,
- c) Entnahmestelle, Name des Gewässers bzw. der Abwassereinflaufstelle, Gemarkung und Gemeinde,
- d) Name des entsprechenden Beamten.

Können die Wasserproben nicht entsprechend Nummer 3.2. sofort dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt zugeleitet werden, so sind sie kühl (Kühlschrank, nicht Eisfach oder Tiefkühltruhe) und im Dunkeln aufzubewahren. Eine Stabilisierung der Wasserproben darf nur im Benehmen mit dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt erfolgen. Die Art der Stabilisierung (Stabilisierungsmittel und -menge) ist auf dem Anhänger zu vermerken.

Bei Verdacht auf Mineralöl-, Benzin- oder Lösungsmittelverunreinigungen sind Glasschliffflaschen zu verwenden.

Hinweise für die Einsendung von Fischen

Zur Abklärung von Seuchenverdachtsfällen ist es empfehlenswert, lebende Fische einzusenden. Bei gefrorenen Fischen wird das Untersuchungsergebnis durch das Auftauen verfälscht. Nur Fische, die ausschließlich virologisch untersucht werden sollen, dürfen gefroren eingesandt werden.

Bei der Einsendung lebender Fische mit Verdacht einer Fischkrankheit oder Fischseuche ist zu beachten:

Zur Einsendung oder Überbringung lebender Fische sind mit Wasser und Sauerstoff gefüllte Kunststoffbeutel geeignet. Sicherheitshalber werden zwei Beutel ineinander gesteckt. Das die Fische enthaltende Wasser soll ein Drittel, der Sauerstoff zwei Drittel des Beutels ausfüllen. Der Beutel ist prall zu füllen und luftdicht abzuschließen. Steht Sauerstoff in geeigneter Form nicht zur Verfügung, kann auf Sauerstofftabletten zurückgegriffen werden. Kurzfristig ist auch eine Luftfüllung ausreichend. Die für den Versand erforderlichen Probenbeutel und Sauerstofftabletten sowie andere aus der Sicht der tierärztlichen Sachverständigen gegebenenfalls notwendigen Behältnisse werden den Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes von den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern in erforderlichem Umfang zur Verfügung gestellt. Sie können dort angefordert werden.

Die Überbringung oder die Einsendung sind telefonisch anzumelden.

**Ermittlungsbericht
(Nr. 3.3 der VwV zu § 46 FischG)**

Der Ermittlungsbericht soll einen Anhalt für die notwendigen weiteren Ermittlungen geben. Zweckmäßigerweise wird er unter Verwertung von Angaben der Fischereiausübungsberechtigten, Uferanlieger usw. aufgestellt. Er soll die folgenden Punkte behandeln, aber auch sonstige Angaben enthalten, die für die Beurteilung des Fischsterbens wichtig erscheinen.

1.
 - a) Name des Gewässers; gegebenenfalls Strom-km
 - b) Gemarkung, Gemeinde, Landkreis;
 - c) Name und Anschrift der Fischereiberechtigten (Eigentümer und Pächter)
2. Wann und von wem wurde das Fischsterben zuerst beobachtet (Tag, Datum, Uhrzeit, Name und Anschrift)?
3. Ausmaß des Fischsterbens
 - a) Sind alle Fische oder Fischarten verendet?
 - b) Welche Fischarten und Altersklassen (Längen- und Gewichtsangabe) wurden besonders betroffen (z.B. Forellen, Weißfisch)?
 - c) Welche Fischmenge (ungefähres Gesamtgewicht) ist schätzungsweise verendet?
 - d) Mit wie viel Prozent am Gesamtgewicht waren schätzungsweise die wichtigsten Fischarten betroffen?
4. Verhalten der erkrankten Fische
(z. B. Schnappen nach Luft; kreisende, taumelnde oder fluchtartige Bewegungen; standen die Fische dicht am Ufer oder an Einmündungen der Zuflüsse)?
5. Merkmale an toten Fischen
(z.B. abstehende oder festanliegende Kiemen; offenes oder geschlossenes Maul; Schleimabsonderung an Haut und Kiemen; Verfärbung oder besonderer Geruch der Fische).
6. Zustand des Wassers und Witterungsverhältnisse
 - a) Farbe, Geruch, Ölfilm, Schlieren-, Schaum- oder Fladenbildung?
 - b) Wasserstand (Hoch-, Niedrigwasser, normaler Wasserstand), mittlere Breite und Tiefe des Gewässers, Wassertemperatur, pH-Wert und Sauerstoffgehalt, Fließgeschwindigkeit? T, pH, O₂ an Ort und Stelle gemessen;
 - c) Witterungsverhältnisse (Außentemperatur, Niederschläge, Gewitter)?
7. Welche Einleitungen finden auf der Gewässerstrecke statt, auf der das Fischsterben beobachtet worden ist?
Welche Betriebe liegen an der Gewässerstrecke und welche leiten Abwasser ein? Die Art der Betriebe ist anzugeben.
8. Welche Ursachen für das Fischsterben werden vermutet (z.B. Abwasser der Metallwarenfabrik X, Jaucheeinleitung)?
9. Länge des betroffenen Teils des Gewässers oder Fischwassers unter Bezeichnung der obersten und untersten Stelle, an der Anzeichen einer Gewässerschädigung beobachtet worden sind. Benennung der Stellen, an denen Wasserproben entnommen worden sind.
10. Dem Ermittlungsbericht ist eine Lageplanskizze (nicht notwendig maßstabsgerecht) mit Entfernungangaben anzuschließen. In der Skizze sind die Stellen zu bezeichnen, an denen Wasserproben entnommen worden sind und die dort durchgeführten Messungen (z. B. pH, O₂). Die jeweilige Nummer der Probeflasche ist einzutragen. Außerdem sind die Stellen einzuzeichnen, wo Abwassereinleitungen stattfinden. Bei Fischsterben sind die betroffenen Gewässerabschnitte einzutragen.